



CDU-Fraktion im Kreistag des Landkreises Hildesheim

Landkreis Hildesheim  
Herrn Landrat Bernd Lynack  
Marie-Wagenknecht-Str. 3  
31134 Hildesheim

Hildesheim 23.02.2024

## **Meldung von Verstößen gegen Rechtsbereiche**

### **Anfrage gem. § 56 NKomVG**

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen:

Gab es in den vergangenen zwölf Monaten innerhalb der Kreisverwaltung Meldungen oder Offenlegungen von Informationen über Verstöße a) gegen Rechtsbereiche im Sinne des Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a) der RICHTLINIE (EU) 2019/1937 vom 23. 10.2019 oder b) im Sinne des § 2 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), die in den Zuständigkeitsbereich des Landkreises fallen? Wenn ja, wann und an wen wegen Verletzung welcher Vorschriften?

Haben in den vergangenen zwölf Monaten innerhalb der Kreisverwaltung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorgelegen, die den Verdacht des Verstoßes gegen ein Schutzgesetz begründen? Wenn ja, wann und wegen Verletzung welcher Gesetze?

Haben in den vergangenen zwölf Monaten zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorgelegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigten? Wenn ja, wann und wegen Verletzung welcher Vorschriften haben Sie über die Einleitung oder Einstellung a) sog. „Vorermittlungen“ und b) eines Disziplinarverfahrens entschieden?

### **Begründung:**

Nach überwiegend vertretener Auffassung haben Beschäftigte im öffentlichen Dienst nach der „Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ (EU-Whistleblower-Richtlinie), seit dem 18.12.2021 ein Recht auf die Inanspruchnahme einer internen Meldestelle bei ihrem öffentlichen Beschäftigungsgeber.

Unabhängig davon gilt nach wie vor der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der die Verwaltung an Recht und Gesetz bindet und verpflichtet, rechtswidrige Zustände zu beseitigen und insbesondere gegen die Verletzung von Schutzgesetzen innerhalb und außerhalb der Verwaltung vorzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Friedhelm Prior**  
Fraktionsvorsitzender

**gez. Andreas Koschorrek**  
Sprecher der CDU-Kreistagsfraktion  
für Finanzen, Personal,  
Digitalisierung u. Innere Dienste

f.d.R.

  
**Christin Becker**  
Geschäftsführerin der CDU-Kreistagsfraktion

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Kreistagsfraktion

**Bearbeitende Dienststelle**

Landrätebüro

**Diensträume Hildesheim**

Marie-Wagenknecht-Straße 3

**Ansprechpartner/in** Raum

Herr Otto 218

**Kontakt**

Telefon: 05121 309-2181

Fax: 05121 309 95-2181

[martin.otto@landkreishildesheim.de](mailto:martin.otto@landkreishildesheim.de)

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

23.02.2024

**Mein Zeichen / Mein Schreiben**

(913)

**Datum**

07.03.2024

**Anfrage Nr. 197/XIX gem. § 56 NKomVG vom 23.02.2024**

**Meldung von Verstößen gegen Rechtsbereiche**

Sehr geehrter Herr Prior,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Anfrage melde ich Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Otto

**Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt**

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen  
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · [www.landkreishildesheim.de](http://www.landkreishildesheim.de)

**Sparkasse Hildesheim Goslar Peine** · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

**Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen** · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

**Postbank Hannover** · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF



CDU-Fraktion im Kreistag des Landkreises Hildesheim

Landkreis Hildesheim  
Herrn Landrat Bernd Lynack  
Marie-Wagenknecht-Str. 3  
31134 Hildesheim

Hildesheim, 13.03.2024

**Datenschutz im Landkreis Hildesheim  
Anfrage gem. § 56 NKomVG und Antrag zur Tagesordnung**

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie, den Beratungspunkt „**Datenschutz im Landkreis Hildesheim**“ in die Tagesordnung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste, des Kreisausschusses und des Kreistages aufzunehmen.

Zur Vorbereitung auf die Beratungen bitten wir Sie um Beantwortung folgenden Fragen:

Welche Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten insbesondere im Sinne von Art. 33 Datenschutz-Grundverordnung sind in den vergangenen drei Jahren jeweils wann und wem a) bekannt geworden, b) vom wem dokumentiert und untersucht worden sowie c) wem berichtet worden (siehe §§ 44, 58 NDSG und HK-NDSG/Graupe NDSG § 58 Rn. 9)?

Wie viele Kontrollergebnisse sind schriftlich dokumentiert und der Behördenleitung von wem und wann zur Kenntnisnahme zugeleitet worden (siehe HK-NDSG/Graupe NDSG § 58 Rn. 9)?

Welche technischen und welche administrativ-organisatorischen Möglichkeiten hat a) der KDO und b) die zentrale Datenschutzkoordinatorin, Verstöße gegen Bestimmungen des Datenschutzes festzustellen?

Welche Maßnahmen sind vom Landrat getroffen worden, dass ihm vertrauliche Meldungen über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften zugeleitet werden können (§ 43 NDSG)?

In welchem Umfang entspricht der Datenschutz im Landkreis Hildesheim dem Leitbild des Berufsverbandes der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V.?

Welche Gründe sprechen für oder gegen eine weitere Übertragung des Datenschutzes an den KDO?

**Begründung:**

Die zunehmende Digitalisierung der Verwaltung stellt den Datenschutzverantwortlichen vor neue Herausforderungen und erhöht die persönlichen und fachlichen Anforderungen an die Datenschutzbeauftragten. Dazu hat der Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. das berufliche Leitbild der Datenschutzbeauftragten erarbeitet, dass hier in einem Prozess der Selbstverpflichtung anerkannt werden sollte.

[https://www.bvdnet.de/wp-content/uploads/2018/04/BvD-Berufsbild\\_Auflage-4\\_dt\\_en.pdf](https://www.bvdnet.de/wp-content/uploads/2018/04/BvD-Berufsbild_Auflage-4_dt_en.pdf)

Derzeit hat der Landkreis Hildesheim die Aufgaben des Datenschutzes dem Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) übertragen, der von der beim Rechnungsprüfungsamt angesiedelten zentralen Datenschutzkoordinatorin unterstützt wird.

Es ist zu prüfen, durch welche Maßnahmen die derzeitige Datenschutzorganisation insbesondere in personeller und technischer Hinsicht den gestiegenen Anforderungen anzupassen ist.

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Friedhelm Prior**  
Fraktionsvorsitzender

**Andreas Koschorrek**  
Sprecher der CDU-Kreistagsfraktion  
für Finanzen, Personal, Digitalisierung  
und Innere Dienste

f.d.R.



**Christin Becker**  
Geschäftsführerin  
der CDU-Kreistagsfraktion

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion

nachrichtlich:  
Fraktionen im Kreistag  
Dezernate

**Bearbeitende Dienststelle**  
Rechnungsprüfungsamt  
**Diensträume Hildesheim**  
Marie-Wagenknecht-Straße 3  
**Ansprechpartner/in** **Raum**  
Friedhelm Weiß **B114**  
**Kontakt**  
Telefon: 05121 / 309 - 6065  
Fax: 05121 / 309 95 - 6065  
friedhelm.weiss@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben  
(906) 14-99-00

Datum  
04.04.2024

**Datenschutz im Landkreis Hildesheim**  
**Anfrage gem. § 56 NKomVG und Antrag zur Tagesordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.03.2024 haben sie folgende Anfrage gem. § 56 NKomVG gestellt:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie, den Beratungspunkt „**Datenschutz im Landkreis Hildesheim**“ in die Tagesordnung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste, des Kreisausschusses und des Kreistages aufzunehmen.

Zur Vorbereitung auf die Beratungen bitten wir Sie um Beantwortung folgenden Fragen:

Welche Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten insbesondere im Sinne von Art 33 Datenschutz-Grundverordnung sind in den vergangenen drei Jahren jeweils wann und wem a) bekannt geworden, b) vom wem dokumentiert und untersucht worden sowie c) wem berichtet worden (siehe §§ 44, 58 NDSG und HK-NDSG/Graupe NDSG § 58 Rn.9)?

Wie viele Kontrollergebnisse sind schriftlich dokumentiert und der Behördenleitung von wem und wann zur Kenntnisnahme zugeleitet worden (siehe HK-NDSG/Graupe NDSG § 58 Rn.9)?

Welche technischen und welche administrativ-organisatorischen Möglichkeiten hat a) der KDO und b) die zentrale Datenschutzkoordinatorin, Verstöße gegen Bestimmungen des Datenschutzes festzustellen?

**Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt**

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen  
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · [www.landkreishildesheim.de](http://www.landkreishildesheim.de)  
**Sparkasse Hildesheim Goslar Peine** · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK  
**Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen** · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT  
**Postbank Hannover** · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Welche Maßnahmen sind vom Landrat getroffen worden, dass ihm vertrauliche Meldungen über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften zugeleitet werden können (§ 43 NDSG)?

In welchem Umfang entspricht der Datenschutz im Landkreis Hildesheim dem Leitbild des Berufsverbandes der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. ?

Welche Gründe sprechen für oder gegen eine weitere Übertragung des Datenschutzes an den KDO?

**Begründung:**

Die zunehmende Digitalisierung der Verwaltung stellt den Datenschutzverantwortlichen vor neue Herausforderungen und erhöht die persönlichen und fachlichen Anforderungen an die Datenschutzbeauftragten. Dazu hat der Bundesverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. das berufliche Leitbild der Datenschutzbeauftragten erarbeitet, dass hier in einem Prozess der Selbstverpflichtung anerkannt werden sollte.

[https://www.bvdnet.de/wp-content/uploads/2018/04/BvD-Berufsbild\\_Auflage-4\\_dt\\_en.pdf](https://www.bvdnet.de/wp-content/uploads/2018/04/BvD-Berufsbild_Auflage-4_dt_en.pdf)

Derzeit hat der Landkreis Hildesheim die Aufgaben des Datenschutzes dem Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) übertragen, der von der beim Rechnungsprüfungsamt angesiedelten zentralen Datenschutzkoordinatorin unterstützt wird.

Es ist zu prüfen, durch welche Maßnahmen die derzeitige Datenschutzorganisation insbesondere in personeller und technischer Hinsicht den gestiegenen Anforderungen anzupassen ist.

Mit freundlichen Grüßen“

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

In den Jahren 2021 bis 2023 gab es 11 datenschutzrechtliche Vorfälle, wovon 3 dem Landesdatenschutzbeauftragten gemeldet werden mussten. Die Meldungen gingen bei der Datenschutzkoordinatorin ein und wurden nach Rücksprache und Beurteilung mit dem Datenschutzbeauftragten grundsätzlich am gleichen Tag dem Landrat zur Kenntnis gegeben. Bei den Verletzungen handelte es sich um die Versendung eines Faxes sowie Mails an falsche Adressaten, das Anhängen von falschen Unterlagen an Briefe, falsches Verzeichnis auf der Internetseite des Landkreises, unbefugte Abfrage im Einwohnermelderegister und falsch vergebene Zugriffsrechte.

Alle Vorfälle wurden schriftlich durch die Datenschutzkoordinatorin dokumentiert und der Behördenleitung unmittelbar zur Kenntnis gegeben.

Es gibt beim Landkreis Hildesheim die Mailanschrift [datenschutz@landkreishildesheim.de](mailto:datenschutz@landkreishildesheim.de), über die u. a. Datenschutzverletzungen gemeldet werden können. Empfänger ist der\*die Datenschutzkoordinator\*in. Von dort erfolgt grundsätzlich eine Weiterleitung oder direkte Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten. Des Weiteren ist der Datenschutzbeauftragte und auch der\*die Datenschutzkoordinator\*in berechtigt, Kontrollen im Haus durchzuführen.

Eine Kontaktaufnahme zum Landrat erfolgt grundsätzlich persönlich oder telefonisch über das Landrätebüro.

Die KDO ist kein Mitglied des Berufsverbandes der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V. und hat sich dementsprechend nicht schriftlich zu diesem Leitbild verpflichtet.

Der KDO beschäftigt mehrere Mitarbeitende, die explizit bezüglich Datenschutz ausgebildet sind und sich fortlaufend weiterbilden. Sie sind jeweils Datenschutzbeauftragte für mehrere Kommunen. Dadurch verfügen sie über ein großes Wissensspektrum bezüglich vielfältiger Fallkonstellationen. Bei besonderen Problemstellungen tauschen sich die Mitarbeitenden untereinander aus.

Erfahrungen mit anderen Anbietern als Datenschutzbeauftragten bestehen bisher nicht.

Grundsätzlich sollte die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten weiterhin extern vergeben werden, da das vielschichtige Fachwissen nicht von einem Mitarbeitenden des Landkreises Hildesheim mit einem aktuellen Stellenanteil von 40 % erworben werden kann.

Der zeitliche Aufwand für die Beantwortung dieser Anfrage betrug 4 Stunden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Becker





CDU-Fraktion im Kreistag des Landkreises Hildesheim

Landkreis Hildesheim  
Herrn Landrat Bernd Lynack  
Marie-Wagenknecht-Str. 3  
31134 Hildesheim

Hildesheim, 09.04.2024

## **Datenschutz im Landkreis Hildesheim/Meldung von Verstößen gegen Rechtsbe- reiche**

### **Anfrage gem. § 56 NKomVG**

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind in den vergangenen drei Jahren der Datenschutzkoordinatorin, dem Datenschutzbeauftragten oder Ihnen Sachverhalte bekannt geworden, die den Verdacht eines Verstoßes gegen das BDSG oder das NDSG oder die Datenschutz-Grundverordnung begründet haben?

Wenn ja:

- 1.1 Wie oft und jeweils wann war dies der Fall und wer war jeweils Betroffener/Betroffene und wer Geschädigter/Geschädigte?
- 1.2 Gegen welche Tatbestände des BDSG oder des NDSG oder der Datenschutz-Grundverordnung wurde jeweils verstoßen (z. B. Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck
  - a) gespeichert, verändert oder übermittelt,
  - b) zum Abruf bereitgehalten,
  - c) abgerufen oder sich oder einem anderen verschafft oder
  - d) in anderer Weise verarbeitet)?
- 1.3 Zu welchen Fällen gibt es Protokolldaten?
- 1.4 Welche Vorgesetzten wurden wann über welche Verdachtsfälle informiert und was wurde von ihnen wann unternommen? Ist dies jeweils dokumentiert worden? Ist jeweils dokumentiert worden, welche Verdachtsfälle Ihnen als dem nach dem Datenschutzrecht Verantwortlichen wann berichtet wurden? Welche Maßnahmen haben Sie dazu in welchen Fällen wann angeordnet oder selbst getroffen?

- 1.5 Welche der datenschutzrechtlichen Vorfälle wurden der Landesdatenschutzbeauftragten gemeldet? Aufgrund welcher Vorschrift und aus welchen Gründen erfolgte dies und welche Reaktion erfolgte dazu von der Landesdatenschutzbeauftragten?
- 1.6 Wer war nach welcher konkreten Bestimmung in welchen Fällen für die Verfolgung zuständig und hat dazu wann welche Maßnahmen getroffen?
- 1.7 Welche Fälle wurden von der Datenschutzkoordinatorin oder dem Datenschutzbeauftragten wann als Verstoß gegen welche datenschutzrechtliche Vorschrift festgestellt und welche a) Maßnahmen zur Verfolgung des Verstoßes und b) Maßnahmen nach dem Dienstrecht oder Arbeitsrecht wurden daraufhin wann und von wem getroffen oder eingeleitet?
2. Zu welchen Kontrollen sind der Datenschutzbeauftragte und die Datenschutzkoordinatorin berechtigt? Welche Befugnisse haben sie, um Verstöße festzustellen?
3. Aus welchen Gründen wird eine Meldung über Datenschutzverletzungen an die Mailanschrift [datenschutz@landkreishildesheim.de](mailto:datenschutz@landkreishildesheim.de) **nur grundsätzlich** an den Datenschutzbeauftragten weitergeleitet?
4. Lehnt die KDO eine Selbstverpflichtung auf das vom Bundesverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. erarbeitete „Berufliche Leitbild der Datenschutzbeauftragten“ ab?
5. Teilen Sie unsere Auffassung, dass wir als Landkreis das vom BvD erarbeitete „Berufliche Leitbild der Datenschutzbeauftragten“ im Rahmen einer Selbstverpflichtung übernehmen bzw. anwenden sollten?
6. Welche geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen haben Sie als Verantwortlicher getroffen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellungen grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist: hinsichtlich der Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit?

### **Begründung:**

Die Anfragen der CDU-Kreistagsfraktion vom 23.02.2024 und 13.03.2024 haben Sie nur ungenügend beantwortet.

a) Zu Ihrer Antwort vom 04.04.2024 auf die Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 13.03.2024

**Auf unsere Anfrage 13.03.2024** (insbesondere „**Welche Verletzungen** des Schutzes personenbezogener Daten insbesondere im Sinne von Art 33 Datenschutz-Grundverordnung sind in den vergangenen drei Jahren jeweils **wann und wem a) bekannt geworden**, b) vom wem dokumentiert und untersucht worden sowie c) wem berichtet worden (siehe §§ 44, 58 NDSG und HK-NDSG/Graupe NDSG § 58 Rn.9)?“) **haben Sie am 04.04.2024 u.a. nur pauschal geantwortet:**

*„In den Jahren 2021 bis 2023 gab es 11 datenschutzrechtliche **Vorfälle**, wovon 3 dem Landesdatenschutzbeauftragten gemeldet werden mussten... Bei den **Verletzungen** handelte es sich um die Versendung eines Faxes sowie Mails an falsche Adressaten, das Anhängen von falschen Unterlagen an Briefe, falsches Verzeichnis auf der Internetseite des Landkreises, unbefugte Abfrage im Einwohnermelderegister und falsch vergebene Zugriffsrechte.“*

Zu dieser Antwort ist zunächst anzumerken, dass das Versenden eines Faxes an falsche Adressaten keinen Verstoß gegen das NDSG, das BDSG oder die Datenschutz-Grundverordnung darstellt.

Gegen das NDSG verstößt z. B., wer

„1. als Person, die bei einer öffentlichen Stelle oder deren Auftragsverarbeiter dienstlichen Zugang zu nicht allgemein zugänglichen personenbezogenen Daten hat oder hatte, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck

- a) speichert, verändert oder übermittelt,
  - b) zum Abruf bereithält,
  - c) abrufen oder sich oder einem anderen verschafft oder
  - d) in anderer Weise verarbeitet
- oder

2. personenbezogene Daten, die in dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes verarbeitet werden und nicht allgemein zugänglich sind, durch Vortäuschung falscher Tatsachen sich oder einer anderen Person verschafft oder sich oder einer anderen Person durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung offenlegen lässt.“

Ein solcher Verstoß kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Ferner ist anzumerken, dass wir nur nach Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften gefragt haben, aber nicht nach „datenschutzrechtlichen Vorfällen“. Im Übrigen gehen Sie in Ihrer Antwort z. B. überhaupt nicht darauf ein, wann und wem welche Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften bekannt geworden sind: insbesondere nicht, ob dies auch im Jahr 2023 der Fall war.

b) Zu Ihrer Antwort vom 07.03.2024 auf die Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 23.02.2024

Mit **Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 23.02.2024** haben wir Sie u.a. gefragt:

„**Gab es in den vergangenen zwölf Monaten innerhalb der Kreisverwaltung Meldungen** oder Offenlegungen von **Informationen über Verstöße** a) gegen Rechtsbereiche im Sinne des Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a) der RICHTLINIE (EU) 2019/1937 vom 23. 10.2019 oder b) im Sinne des § 2 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), die in den Zuständigkeitsbereich des Landkreises fallen? Wenn ja, wann und an wen wegen Verletzung welcher Vorschriften?

**Haben in den vergangenen zwölf Monaten** innerhalb der Kreisverwaltung zureichende **tatsächliche Anhaltspunkte vorgelegen**, die den Verdacht des Verstoßes gegen ein **Schutzgesetz** begründen? Wenn ja, wann und wegen Verletzung welcher Gesetze?

**Haben in den vergangenen zwölf Monaten zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorgelegen**, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigten? Wenn ja, wann und wegen Verletzung welcher Vorschriften haben Sie über die Einleitung oder Einstellung a) sog. „Vorermittlungen“ und b) eines Disziplinarverfahrens entschieden?

Auf die o. a. Anfrage vom **23.02.2024** haben Sie am **07.03.2024** geantwortet:

„zu der o. a. Anfrage melde ich **Fehlanzeige**.“

Diese Antwort war **augenscheinlich falsch oder zumindest irreführend**, wenn in den 12 Monaten vor dem 23.02.2024 **Meldungen oder Anhaltspunkte** im Sinne unserer Anfrage vom 23.02.2024 vorgelegen haben. Dazu ist anzumerken, dass **Datenschutzgesetze Schutzgesetze sind und somit Verstöße gegen Datenschutzgesetze auf jeden Fall Verstöße sind**: gegen Rechtsbereiche im Sinne des Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a) der RICHTLINIE (EU) 2019/1937 vom 23.10.2019 oder im Sinne des § 2 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG).

Und am **04.04.2024** haben Sie auf die **Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 13.03.2024** mitgeteilt, dass es in den Jahren 2021 bis 2023 **11** datenschutzrechtliche **Vorfälle** gab, **wovon 3 dem Landesdatenschutzbeauftragten gemeldet werden mussten**.


c) Aus den zuvor genannten Gründen bitten wir Sie nunmehr um eine vollständige Beantwortung unserer Anfragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. **Friedhelm Prior**  
Fraktionsvorsitzender

gez. **Andreas Koschorrek**  
Sprecher  
der CDU-Kreistagsfraktion für  
Finanzen, Personal, Digitali-  
sierung und Innere Dienst

f.d.R.

  
**Christin Becker**  
Geschäftsführerin  
der CDU-Kreistagsfraktion